



# Öffentliche Bekanntmachung

## Zweckverband Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried

### Schulordnung

#### § 1 Zweckbestimmung

Der Zweckverband Musikschule Bad Buchau / Bad Schussenried – nachfolgend Musikschule genannt - ist eine öffentliche Einrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Er ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie ist seitens des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes (JBG) in Verbindung mit § 75 SGB VIII anerkannt. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

#### § 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der Bildungsplan des Verbandes deutscher Musikschulen und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggfs. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementare Musikpädagogik
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ergänzungsfächer
4. Kooperationen
5. Projekte

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ergänzungsfächer, Kooperationen und Projekte vervollständigen und umrahmen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung, sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Die Musikschule soll mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten, der Stadtkapelle der Stadt Bad Buchau und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern, wie z.B. Musikvereinen, Chören, Seniorenheimen, Kirchengemeinden und der Volkshochschule, kooperieren.

Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung und die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

### **§ 3 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 01. September eines jeden Jahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule der Stadt Bad Buchau. An den gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Der Einstieg in den Musikunterricht der Musikschule ist zu jedem Monatsbeginn möglich.

### **§ 4 Unterrichtsplanung**

Wünsche der Schülerinnen und Schüler, bzw. ggfs. dessen gesetzlicher Vertreter werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten oder Lehrkräfte besteht nicht.

### **§ 5 Anmeldung / Aufnahme in die Musikschule**

Die Anmeldung zum Unterricht erfolgt ausschließlich online. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule Bad Buchau gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Zusagen zu erteilen.

### **§ 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

Lehrkräfte sind zu rechtsverbindlichen Bestätigungen von Abmeldungen nicht berechtigt. Diese erfolgen ausschließlich über die Schulleitung der Musikschule. Kündigungen, Ummeldungen und Anträge auf Lehrerwechsel sind jeweils nur zum 28. Februar und 31. August möglich. Die Anträge sind jeweils mindestens sechs Wochen vorher bei der Musikschule zu stellen und werden erst mit schriftlicher Bestätigung rechtswirksam. Außerhalb dieser Fristen (28.2 und 31.8.) kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, schwerwiegende Erkrankung, Abschluss allgemeinbildende Schule) das Unterrichtsverhältnis beenden und sich vom Unterricht abmelden. Über die Annahme der Abmeldung und die Beurteilung des wichtigen Grundes entscheidet die Musikschulleitung.

Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Nichtbezahlen des Unterrichtsgeldes) oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler oder der Schülerin, bzw. dessen gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden und den Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausschließen. Im Falle des Ausschlusses kann auf Antrag ein Teil der Unterrichtsgebühr für das restliche Schuljahr zurückerstattet werden.

### **§ 7 Verhinderung und Unterrichtsausfall**

Jeder Schüler und jede Schülerin ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt hiervon unberührt.

Es besteht Anspruch auf 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausfällt, wird vor- oder nachgeholt, bzw. am Schuljahresende zurückerstattet.

### **§ 8 Unterrichtsräume und Aufsichtspflicht**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

## **§ 9 Instrumente**

Grundsätzlich sollte der Schüler zu Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente auch gegen eine monatliche Leihgebühr an die Schüler und Schülerinnen ausgeliehen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.

Die Leihzeit soll drei Jahre nicht übersteigen, sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Das erste Jahr der Leihe ist kostenlos.

Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers oder der Entleiherin, bzw. dessen gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u. ä. dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden. Ist eine Überholung des Instruments nach dessen Rückgabe vor dessen weiterer Nutzung erforderlich, trägt die Kosten hierfür der Entgeltschuldner.

Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher oder Entleiherinnen, bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

Instrument und überlassenes Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Musikinstrumente sind empfindliche und wertvolle Gegenstände und daher sorgfältig zu behandeln. Starke Erschütterungen, heftige Stöße und extreme Temperaturschwankungen können zu erheblichen Schäden führen. Die Musikschule ist jederzeit berechtigt, den Zustand ihrer Instrumente zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Bei ungenügender Pflege seitens des Schülers kann die Musikschule das geliehene Instrument sofort zurückverlangen.

Bei Ausscheiden der Schülerinnen oder Schüler aus der Musikschule ist das gemietete Instrument zurückzugeben oder eine Ersatzbeschaffung für ein neues Instrument zu erstatten.

## **§ 10 Unterrichts- und sonstige Entgelte und Entgelthöhe**

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtungen der Musikschule und die Überlassung von Musikinstrumenten wird ein Entgelt erhoben. Diese ist in der Entgeltordnung in der Anlage ersichtlich.

Die Entgeltordnung ist Bestandteil der Schulordnung.

Die angeführten Entgelte werden pro Monat in 12 Monaten pro Schuljahr erhoben.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Höhe der Entgelte auch im laufenden Musikschuljahr zu ändern.

## **§ 11 Entgeltschuldner**

Schuldner der Entgelte nach § 10 sind:

- (1) Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die gesetzlichen Vertreter. Gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst.
- (3) Derjenige, der durch Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte der Musikschule gegenüber eine schriftliche Erklärung abgegeben hat. Die Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12 Entstehen der Schuld und Fälligkeit der Entgelte**

Die Entgelte entstehen mit Beginn des Schuljahres, bzw. Beginn des Unterrichts. Die Instrumentenmiete entsteht mit Überlassung des Instruments. Sind die Schülerinnen und Schüler in die Musikschule aufgenommen, besteht die Verpflichtung zur Zahlung auch dann, wenn sie mit dem Unterricht aus eigenem Verschulden nicht beginnen.

Die Entgelte werden mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Es können monatliche oder halbjährliche Zahlungen vereinbart werden. Alle Zahlungen sind an die Musikschule unter Angabe des Buchungszeichens zu leisten. Werden die Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres erstattet werden.

### **§ 13 Verpflichtung zur Zahlung**

Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte für ein volles Semester bestehen. Liegen für das Schulversäumnis Gründe vor, die Schülerinnen und Schüler nicht zu vertreten haben (z. B. Erkrankung, Wegzug der Eltern) können die Entgelte auf Antrag anteilmäßig unter Abzug eines Verwaltungskostenbeitrags erstattet werden.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 29.11.2023

Gez. Peter Diesch  
Verbandsvorsitzender

## Entgeltverzeichnis Zweckverband Musikschule Bad Buchau Bad Schussenried

### Anlage zur Schulordnung

#### Entgelt monatlich pro SchülerIn

#### 1. Grundentgelt

Das Grundentgelt wird in 12 Monaten pro Jahr folgendermaßen erhoben:

Unterrichtsart	Dauer in min/ Woche	Monatliches Entgelt pro Schüler
Einzelunterricht	45	109 €
	30	73 €
Paarunterricht	45	64 €
	30	47 €
Dreiergruppe	45	42 €
Vierergruppe	45	42 €
Leihgebühr Instrument		12 € monatlich

#### Ermäßigungen allgemein

Maßgebend für die Ermäßigungen sind immer die tatsächlichen Verhältnisse zum Schuljahresbeginn, bzw. bei unterjährigem Beginn dem Zeitpunkt des Eintritts. Die Ermäßigungen sind für jedes Schuljahr neu zu beantragen.

##### a. Ermäßigung für Kinder und Jugendlichen

Die Ermäßigung wird bis zum 18. Geburtstag für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau, Bad Schussenried oder einer der Verbandsgemeinden wie folgt gewährt. Auf Antrag und Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung kann die Ermäßigung bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

Unterrichtsart	Dauer in min/ Woche	Monatliches Entgelt pro Schüler
Einzelunterricht	45	91 €
	30	61 €
Paarunterricht	45	52 €
	30	37 €
Dreiergruppe	45	35 €
Vierergruppe	45	35 €
Musik. Früherziehung/Grundausbildung		
5-8 SchülerInnen	45	
9-12 SchülerInnen	60	
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 SchülernInnen	45	25 €
JeKiMu	45	9 €
Chor	60	15 €
Bläserklasse	45	18 €
Tanzensemble (nur in Verbindung mit regulärem Unterricht Musik, Bewegung, Tanz)	45	15 €

##### b. Familienermäßigung

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule, werden unten aufgeführte Ermäßigungen als besondere Entlastung für Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau, Bad Schussenried oder einer der Verbandsgemeinden auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt. Berücksichtigt werden alle gleichzeitig angemeldeten Familienmitglieder (die im gleichen Haushalt der Stadt Bad Buchau oder einer Verbandsgemeinde wohnen).

Die Ermäßigung gilt ausschließlich für alle Schülerinnen und Schüler aus der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auf Antrag und Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung kann die Ermäßigung bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

Unterrichtsart	Dauer in min/ Woche	2 Schüler	3 Schüler	4 Schüler
Einzelunterricht	45	82 €	73 €	63 €
	30	55 €	49 €	42 €
Paarunterricht	45	52 €	43 €	36 €
	30	37 €	30 €	26 €
Dreiergruppe	45	32 €	28 €	24 €
Vierergruppe	45	32 €	28 €	24 €
Musik. Früherziehung/Grundausbildung 5-8 SchülerInnen 9-12 SchülerInnen	45/ 60	23 €	17 €	17 €
	45/ 60	23 €	17 €	17 €
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 SchülerInnen	45	23 €	20 €	17 €
JeKiMu	45	8 €	7 €	6 €

### c. Mehrfachbelegungsermäßigung

Erhält ein Kind oder ein Jugendlicher unter 18 Jahren Unterricht an verschiedenen Instrumenten oder in einem Instrumental- und einem Vokalfach an der Musikschule, werden folgende Ermäßigungen als besondere Entlastung für Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau, Bad Schussenried oder einer der Verbandsgemeinden auf Antrag des Entgeltschuldners für die Schülerinnen und Schüler der Musikschule gewährt:

Unterrichtsart	Dauer in min/ Woche	2 Instrumente	3 Instrumente	4 Instrumente
Einzelunterricht	45	82 €	73 €	63 €
	30	55 €	49 €	42 €
Paarunterricht	45	48 €	43 €	36 €
	30	33 €	30 €	26 €
Dreiergruppe	45	32 €	28 €	24 €
Vierergruppe	45	32 €	28 €	24 €

Unterrichtsart	Dauer in min/ Woche	2 Instrumente	3 Instrumente	4 Instrumente
Musik. Früherziehung/Grundausbildung 5-8 SchülerInnen 9-12 SchülerInnen	45/ 60	23 €	17 €	17 €
	45/ 60	23 €	17 €	17 €
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 SchülerInnen	45	23 €	20 €	17 €
JeKiMu	45	8 €	7 €	6 €

Auf Antrag und Nachweis einer Schul- oder Berufsausbildung kann die Ermäßigung bis max. zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

### d. Mitgliedschaft Stadtkapelle Bad Buchau/ Bad Schussenried, Chor in der Stadt Bad

Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried [www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.bad-schussenried.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen) am 01.12.2023

### **Buchau/ Bad Schussenried oder Musikverein, Chor der Verbandsgemeinden**

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin die aktive Mitgliedschaft in einem Musikverein oder Chor der Stadt Bad Buchau, der Stadt Bad Schussenried, der Verbandsgemeinden oder der Stadtkapelle Bad Buchau / Bad Schussenried nachweist, wird ein Rabatt von 0,20 € pro Unterrichtsminute auf den gültigen Endpreis für die Unterrichtseinheit am Instrumental- oder Vokalunterricht gewährt. Dies gilt ausschließlich für eine aktive Mitgliedschaft in den Hauptgruppierungen der Vereine (Stammorchester, Stammchor)

#### **e. Seniorenermäßigung**

Die Ermäßigung wird ab Vollendung des 67. Lebensjahres für alle Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Bad Buchau, Bad Schussenried oder einer der Verbandsgemeinden wie folgt gewährt. Bei Vorlage eines Rentnerausweises kann die Ermäßigung auf Antrag bereits ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gewährt werden:

<b>Unterrichtsart</b>	<b>Dauer in min/Woche</b>	<b>Gebühr monatlich pro SchülerIn</b>
Einzelunterricht	45	98 €
	30	66 €
Paarunterricht	45	58 €
	30	43 €
Dreiergruppe	45	38 €
Vierergruppe	45	38 €

## **2. Zuschläge**

Maßgebend für die Zuschläge sind immer die tatsächlichen Verhältnisse zum Schuljahresbeginn, bzw. bei unterjährigem Beginn dem Zeitpunkt des Eintritts.

### **a. Zuschlag für Wohnsitz außerhalb Bad Buchaus, Bad Schussenried und den Verbandsgemeinden**

Für Musikschüler und Musikschülerinnen, die nicht in Bad Buchau, Bad Schussenried oder einer der Verbandsgemeinden ihren Erstwohnsitz haben, wird ein Zuschlag von 25 % auf das Grundentgelt erhoben.

Diese Regelung gilt mit folgender Maßgabe:

Im Rahmen von Kooperationen der Musikschule mit Kindertagesstätten, Musikvereinen und den ortsansässigen allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bad Buchau, Bad Schussenried und den Verbandsgemeinden entfällt der Zuschlag.

	<b>Dauer in min/ Woche</b>	<b>Gebühr monatlich pro SchülerIn</b>
Einzelunterricht	45	136 €
	30	91 €
Paarunterricht	45	80 €
	30	53 €
Dreiergruppe	45	53 €
Vierergruppe	45	53 €
Musik. Früherziehung/Grundausbildung 5-8 SchülerInnen 9-12 SchülerInnen	45/ 60	38 €
	45/ 60	38€
Musik, Bewegung, Tanz ab 5 SchülernInnen	45	38 €